



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 19.11.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld**

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Bockum Blatt 10376

lfd. Nr. 1:

Gemarkung Bockum, Flur 8, Flurstück 3558,
Gebäude- und Freifläche, Glockenspitze 429 a, groß: 260 m²

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilien-Reihenendhaus, das sich bezüglich des Innenausbaus im Rohbauzustand befindet, Innentreppen sind nicht vorhanden. Wohnfläche: ca. 105 m², Baujahr ca. 2006/07, Einstellung des Ausbaus vermutlich ca. 2009, Grundstücksgröße: 260 m²

Die baulichen Anlagen konnten durch den Sachverständigen nicht von allen Seiten begangen und in Augenschein genommen werden. Der Keller und das Dachgeschoss konnten nicht besichtigt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

260.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.